

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 195.

1) Erläuterungs-Verordnung zu §. 2. des Gesetzes über die Rechts-Verhältnisse der Geraer Bank bezügl. der ihr bestellten Pfänder vom 5. April 1856.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen zu Beseitigung des Zweifels, ob die Worte in dem §. 2. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geraer Bank bezüglich der ihr bestellten Pfänder vom 5. April des l. J. „bei der Bank“ mit den vorhergehenden Worten „vor deren Versage“ oder mit den nachfolgenden „angezeigt worden“ im nächsten Zusammenhange stehen, mit Zustimmung der Landesvertretung, daß, da das Letztere bei Erlassung des gedachten Gesetzes beabsichtigt worden, zu Vermeidung dieses Zweifels die Präposition „bei“ in der zweifelhaften Stelle in Wegfall zu bringen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Fürstlichen Innegelds.

Schloß Dörflein, den 20. Juni 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geibern.